

Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat
-nachstehend "Kreis" genannt

und der

Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister
-nachstehend "Gemeinde" genannt

Präambel

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass aufgrund der Unfalllage der Knotenpunkt K 3/Zufahrt Gewerbegebiet Grothues/Bahnhofstraße/Zu- bzw. Abfahrt L 793 zu einem Kreisverkehr umgebaut werden soll.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Kreis beabsichtigt, im Kreuzungsbereich K 3/Abfahrt /Zufahrt der L 793/Zufahrt zum Gewerbegebiet Grothues einen Kreisverkehr anzulegen.
2. Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen zur Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme. Die Beteiligung des Kreises an der Baumaßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gewährt werden.

II. Regelungen der Maßnahme

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Die Gemeinde übernimmt im Auftrag des Kreises die Planung der Maßnahme insbesondere die Ausführungsplanung, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie erforderlich werdenden Grunderwerb.
2. Der Kreis veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherungen vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.

3. Der Kreis übernimmt die Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der baulichen Maßnahme. Die einzelnen Ausführungsabschnitte werden mit der Gemeinde abgestimmt.
4. Der Kreis übergibt der Gemeinde eine Kopie der Ausschreibung und des Auftragsschreibens sowie eine Kopie der festgestellten Schlussrechnung.
5. Die Gemeinde hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Bauarbeiten zu informieren.
6. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit allen Beteiligten.
7. Es ist vorgesehen, die Maßnahme im Jahr 2009 durchzuführen.

III. Kosten und Finanzierung

§ 3

Kosten und Finanzierung

1. Die Gesamtkosten sind mit 320.000 € veranschlagt. Die Straßenbauverwaltung des Landes NRW übernimmt pauschal 60.000 € der Baumaßnahme.
2. Der Kreis beantragt für den verbleibenden Teil der Gesamtkosten Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Die Gesamtkosten betragen nach Abzug des Kostenanteiles des Landesbetriebes 260.000 €. Vom verbleibenden zuwendungsfähigen Eigenanteil (40 %) übernimmt

der Kreis	22 % (ca. 23.000 €)
die Gemeinde	78 % (ca. 81.000 €)
3. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde alle weiteren nicht durch Zuwendungen abgedeckten Kosten der Gesamtmaßnahme einschließlich eventuell anfallender Vorfinanzierungskosten sowie alle eventuellen Rückforderungsansprüche von Fördermitteln (Zuwendungen) seitens des Landes über nachträglich festgestellte nicht zuwendungs- bzw. förderungsfähige Kosten.
4. Die Gemeinde erstattet dem Kreis auf Anforderung alle anstehenden Kosten abzüglich des Eigenanteils des Kreises sowie abzüglich des Anteils der zugewiesenen Landesmittel.
5. Der Kreis leitet bewilligte Fördermittel, soweit diese nicht mit den entstehenden Kosten verrechnet werden, an die Gemeinde weiter.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Baulast nach Fertigstellung

Nach Fertigstellung der Maßnahme geht die Unterhaltung des Kreisverkehrs gemäß § 35 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz auf den Landesbetrieb über.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Vereinbarung vom 10.10.07/22.01.08 aufgehoben wird.

§ 5

Formelles

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Der Kreis und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.

Vorstehende Regelungen werden hiermit anerkannt.

Warendorf, den

Für den **Kreis Warendorf**
Der Landrat

im Auftrag:

Dr. Olaf Gericke

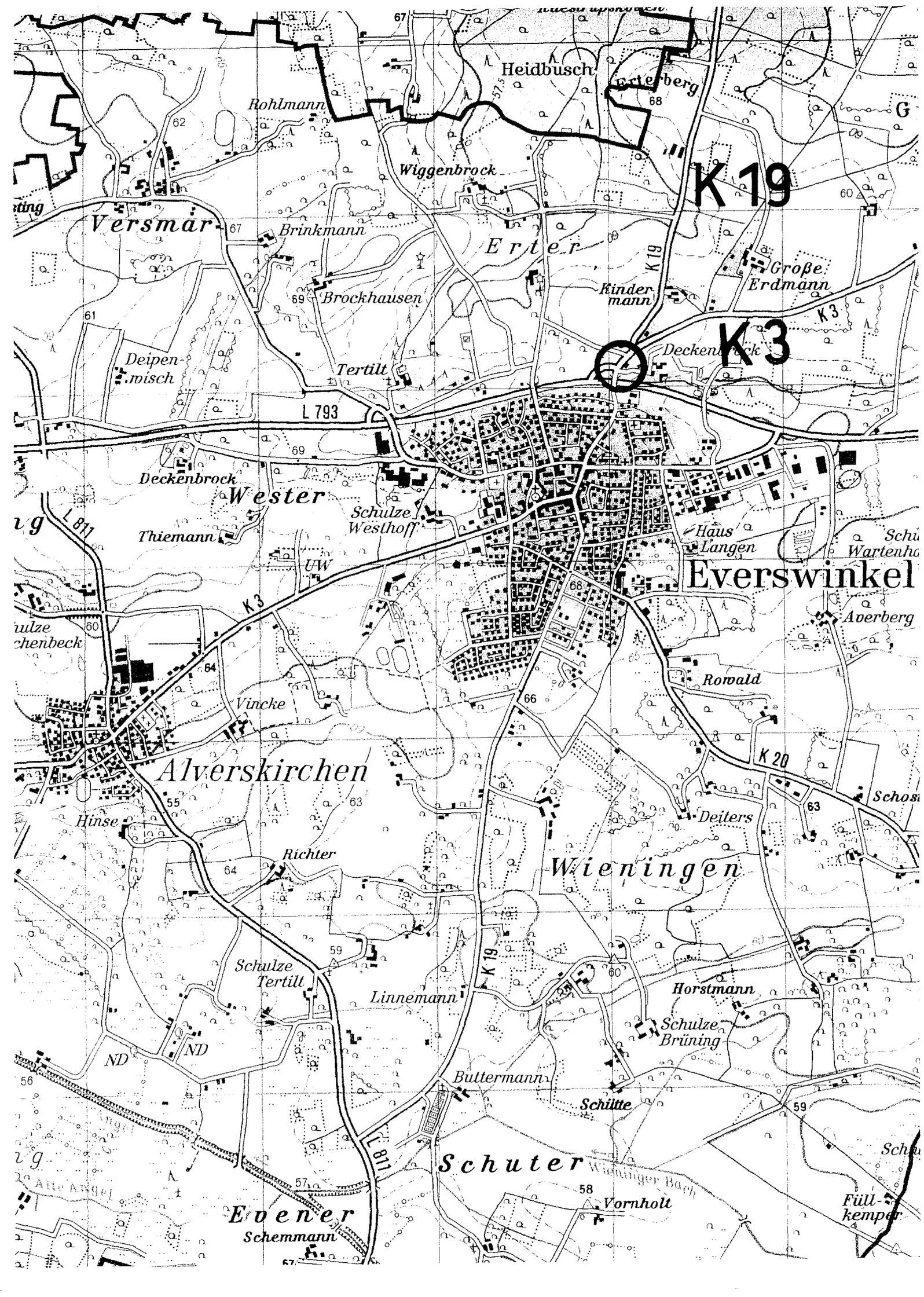
Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Everswinkel, den

Für die **Gemeinde Everswinkel**
Der Bürgermeister

im Auftrag:

Ludger Banken



K 19

K 3

Everswinkel

Alverskirchen

Wieningen

Schuter

Evener
Schemmann

Vermar

Heidbusch

Erterberg

Wiggerbrock

Rohlmann

Brinkmann

Erter

Brockhausen

Kindermann

Große Erdmann

Deipenmisch

Tertilt

Deckenbrock

Deckenbrock

Wester

Schulze Westhoff

Haus Langen

Schulze Wartenho

Thiemann

UW

Averberg

Rorwald

Vincke

K 20

Hinse

Richter

Deiters

Schulze Tertilt

Linnemann

Horstmann

Schulze Brüning

ND

Buttermann

Schüttele

Vornholt

Füllkemper

ting

vg

Schulze chenbeck

vg

Allwangel